

Fachinformation Nr. 2 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Urteil – Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Bezug einer Sozialversicherungsrente und Wohnsitz in Norwegen 3
- Sächsisches FG – Steht die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung bei Einlegung eines Einspruchs per E-Mail der Gewährung einer Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist entgegen? (Rev.) 3
- Niedersächsisches FG – Anwendung von Korrektornormen bei Veranlagungen unter Verwendung eines Risikomanagementsystems (vorl. n. rkr.) 4
- FG Köln – Bestandskraftsdurchbrechung nach Grundlagenbescheid (Rev.) 5
- Sächsisches FG – Rückwirkende Zusammenveranlagung nach Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Rev.) 6

Kapitaleinkünfte

- BMF-Schreiben – Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) [Anlage 1](#) 6

Sonderausgaben

- FG Münster – Abgrenzung von Schulgeldzahlungen und Spendenabzug (Rev.) 6
- FG Köln – Einbeziehung von Rentenversicherungsbeiträgen in den Progressionsvorbehalt (vorl. n. rkr.) 7

Sonstige Einkünfte

- BVerfG – Abweisung der Verfassungsbeschwerden zur Doppelbesteuerung von Leibrenten wegen Unzulässigkeit 8
- FG Köln – Lohnsteuerliche Behandlung von Parkplatzkosten (Rev.) 8

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommensteuergesetz); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218) [Anlage 2](#) 9

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Keine ermäßigte Besteuerung eines nur teilweise kapitalisierten Ruhegehalts	10
• BFH-Beschluss – Folgewirkungen (Progressionsvorbehalt, Kinderfreibeträge) bei abkommensrechtlich freigestellten ausländischen Einkünften	10
 Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH-Beschluss – Zu den Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch	11
• BFH-Urteil – Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens	11
• BFH-Beschluss – Keine erste Tätigkeitsstätte von Rettungssanitätern allein aufgrund im Vorhinein aufgestellter monatlicher Dienstpläne mit Schwerpunkt auf einer Rettungswache	12
• BFH-Urteil – Keine Steuerfreiheit von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG	12
• FG Münster – Geldauflagen nach § 153a StPO zum Zwecke der Gewinnabschöpfung unterfallen nicht dem Abzugsverbot nach § 12 Nr. 4 EStG	12
• FG Düsseldorf – Generelle Tauglichkeit eines Fahrtenbuchprogramms (vorl. n. rkr.)	13
 Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Köln – Keine Berücksichtigung einer Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (rkr.)	15

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Bezug einer Sozialversicherungsrente und Wohnsitz in Norwegen**

BFH-Urteil vom 11. Oktober 2023, I R 37/20

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 10. September 2020,

Az: 2 K 380/19

NV: § 1 Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur solche inländischen Einkünfte als nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegende Einkünfte gelten, bei denen das deutsche Besteuerungsrecht nach konkreter Berechnung im Einzelfall der Höhe nach beschränkt wurde. Vielmehr bezieht sich die Regelung auf eine abstrakte Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts aufgrund der Regelungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; dem steht bei einem Wohnsitz des Einkünftebezieher in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (hier: Norwegen) ein Diskriminierungsschutz aus den Grundsätzen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 --so genannte Freizügigkeitsrichtlinie-- (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2004, Nr. L 158, 77) nicht entgegen.

EStG § 1 Abs. 3 S. 3, DBA NOR Art. 18 Abs. 1, AEUV Art. 21, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 1 Abs. 4, EStG VZ 2017, GG Art. 3 Abs. 1, AEUV Art. 45, EGRL 38/2004

Quelle: BFH

- **Steht die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung bei Einlegung eines Einspruchs per E-Mail der Gewährung einer Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist entgegen?**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 27.1.2023 – 3 K 744/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 2/23

1. Die nachweisliche Versendung einer E-Mail führt nicht zu einem Beweis des ersten Anscheins, dass die versandte E-Mail beim Empfänger zugegangen ist.

2. Der Zugang der E-Mail bei dem CC-Empfänger beweist nicht den Zugang der E-Mail beim Adressaten.

3. Die fehlende Anforderung einer Lesebestätigung vom FA bei der Einlegung eines Einspruchs per E-Mail begründet kein Verschulden i. S. des § 110 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Rspr. des BGH zu den Sorgfaltspflichten im E-Mailverkehr zwischen Rechtsanwälten ist nicht übertragbar.

AO § 87a Abs. 1 Satz 2, § 110 Abs. 1, § 355 Abs. 1.

[...]

III. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Faktisch wird ein Stpfl. den Zugang einer einfachen E-Mail bei der FinVerw. weder darlegen noch beweisen können, so dass aus Rechtsschutzgründen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht überspannt werden dürfen. Bei Übersendung eines Einspruchs per einfacher E-Mail wird in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass jedenfalls keine strengeren Sorgfaltspflichten gelten als bei einer Übermittlung per Telefax (Rätke in Klein, AO, 16. Aufl., § 110 Rz. 20; Brandis in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 110 AO Rz. 14, „Elektronische Kommunikation“). Insofern ist der vom FG vorgenommene Vergleich zur Einspruchseinlegung per Post bzw. Telefax überzeugend. Bei einer normalen E-Mail sei eine Darlegung der Kontrolle der Eingabe der zutreffenden Adresse sowie eine Darlegung zu etwaigen Fehlermeldungen erforderlich und anders als bei anderer elektronischer Kommunikation keine Eingangsbestätigung erforderlich (Brandis in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 110 AO Rz. 14, „Elektronische Kommunikation“). Unterläuft dem Stpfl. - anders als im Besprechungsfall - bei der E-Mail-Adresse der Finanzbehörde ein Schreibfehler, begründet dies nach der Rspr. ein Verschulden, wenn der Stpfl. weder vor der Absendung die korrekte Adresse noch nach der Absendung den Erhalt einer Unzustellbarkeitsmail, sog Bounce-Mail, kontrolliert hat (FG München, Urteil vom 29. 1. 2019 12 K 1888/18, DStRK 2019, 203).

[...]

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1269

- **Anwendung von Korrektornormen bei Veranlagungen unter Verwendung eines Risikomanagementsystems**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.5.2023 – 9 K 90/22 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Das Merkmal der Kenntnis i. S. des § 173 Abs. 1 AO kann nicht auf solche Tatsachen und Beweismittel beschränkt werden, die Bestandteil eines im Rahmen des Risikomanagementsystems (§ 88 Abs. 5 AO) als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalts sind.

2. Der Anwendungsbereich des § 173a AO ist nicht nur für vollautomatisiert (§ 155 Abs. 4 Satz 4 AO), sondern auch für teilautomatisiert erlassene Steuerbescheide eröffnet.

3. Fehlerhafte Übertragungen von Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärungsformulare stellen keinen Schreibfehler i. S. des § 173a AO dar.

4. In den Fällen des teilautomatisierten Erlasses von Steuerbescheiden, in denen die Mitarbeiter des FA unter Anwendung des Risikomanagementsystems nur die als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte überprüfen, kann die Finanzbehörde vom Stpfl. bei der Steuererklärungserstellung verursachte Schreib- und Rechenfehler sowie sonstige offenbare Unrichtigkeiten nach § 129 AO nur berichtigen, soweit sie sich die Unrichtigkeit zu eigen macht. Dies ist ausgeschlossen, soweit der Besteuerungssachverhalt, dem die Unrichtigkeit anhaftet, nicht ausgesteuert und überprüft wird.

5. Ein Zu-eigen-Machen von Unrichtigkeiten des Stpfl. i. S. des § 129 AO dürfte erst recht für den Fall des vollständig automationsgestützten Erlasses von Steuerbescheiden ausscheiden.

AO § 88 Abs. 5, § 129, § 155 Abs. 4, § 164, § 173 Abs. 1 Nr. 1, § 173a.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1279

- **Bestandskraftsdurchbrechung nach Grundlagenbescheid**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23.3.2023 – 1 K 1095/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 10/23

Eine zunächst nicht geltend gemachte Spende kann nach bestandskräftigem Bescheid nur insoweit steuermindernd berücksichtigt werden, als der Bescheid durch Auswertung eines Grundlagenbescheides geändert wird. Eine weitergehende Berücksichtigung einer Spende sowie der Erlass eines Bescheides über die gesonderte Feststellung eines verbleibenden Spendenvortrags scheiden wegen der materiellen Bestandskraft aus.

AO § 177 Abs. 1; EStG § 10b Abs. 1, Abs. 1a, § 10d Abs. 4.

[...]

III. Hinweise für die Praxis

Das Gericht hat die Revision zugelassen. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Az. X R 10/23 geführt. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des mit § 177 Abs. 1 AO eröffneten Änderungsrahmens nach Auswertung eines die Besteuerungsgrundlagen erhöhenden Grundlagenbescheides die bislang nicht berücksichtigte Spende kompensatorisch angesetzt. Eine weitergehende Berücksichtigung der Spende lehnte das Gericht ab und begründete dies im Kern mit der Argumentation, dass ansonsten eine über die Auswertung des Grundlagenbescheides hinausgehende Durchbrechung der Bestandskraft eintreten würde. Dem ist zuzustimmen. § 10b Abs. 1a Satz 4 EStG verweist auf § 10d Abs. 4 EStG. Danach ist der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen. Nach Satz 4 sind bei Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des VZ, auf dessen Schluss der Verlustvortrag festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind. Dass diese Einschränkung von der Verweisungsnorm nicht erfasst sein sollte, ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem systematischen Zusammenhang. Vielmehr wird so sichergestellt, dass auch im Falle der gesonderten Feststellung die Grundsätze der Bestandskraft beachtet werden.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1299

- **Rückwirkende Zusammenveranlagung nach Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13.6.2023 – 2 K 209/23 – **Revision eingelegt** –
Az. des BHF: III R 18/23

1. Wandeln Lebenspartner eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe um, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis i. S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar, so dass auch bereits bestandskräftig einzelveranlagte Jahre im Hinblick auf eine Zusammenveranlagung geändert werden können.

2. Die in Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO enthaltenen Fristenregelungen gehen insoweit ins Leere.

AO § 175 Abs. 1 Satz 1, § 233a Abs. 2a; EGAO Art. 97; EStG § 2 Abs. 8, § 26; FGO § 135 Abs. 1, § 151; LPartG § 20a Abs. 5; ZPO § 708.

Quelle: EFG Nr. 2 / 2024 S. 137

- **Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860)**

BMF-Schreiben vom 13. Februar 2024

GZ IV C 1 - S 2401/19/10001 :009 DOK 2024/0139711

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Sonderausgaben

- **Abgrenzung von Schulgeldzahlungen und Spendenabzug**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.10.2023 – 13 K 841/21 E – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: X R 27/23

1. Die Beurteilung, ob es sich um Entgelt für den normalen Schulbesuch und damit Schulgeld i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG 2009 handelt, hat auf Grund einer wirtschaftlichen Betrachtung dahingehend zu erfolgen, dass sämtliche Leistungen der Eltern, die als Gegenleistung für den Schulbesuch des Kindes erbracht werden, den Entgeltbegriff erfüllen.

2. Neben der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist für die Annahme von Schulgeld nicht notwendig, dass stets eine eng formulierte Zweckbestimmung in der Satzung enthalten sein muss, dass die eingesammelten Fördergelder allein für die Finanzierung des Schulträgeranteils verwandt und zu diesem Zweck an die Schulträgerin abgeführt werden.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 9, § 10b.

[...]

II. Entscheidung des FG

Das FG gab der Klage statt und stufte die von den Kl. an den Förderverein gezahlten 1.000 € als Schulgeld i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG 2009 ein. Hierfür ging es von einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus, nach der auch die Zahlung über den Förderverein nichts daran änderte, dass durch die Zahlungen seitens der Eltern der normale Schulbesuch der Kinder finanziert werden sollte. Die gesamten Gelder gingen 2019 in die Finanzierung des Schulträgereigenanteils ein (und reichten hierfür noch nicht einmal).

Der Senat konnte sich demgegenüber nicht der Ansicht des FA anschließen, dass daneben noch die Frage der satzungsgemäßen (und hiernach verpflichtenden) Weiterleitung an den Förderverein eine entscheidende Bedeutung zukommt. Dass in dem BFH-Urteil vom 12. 8. 1999 XI R 65/88 (BFHE 190, 144, BStBl II 2000, 65) das Merkmal der Satzungsgemäßheit aufgegriffen worden sei, entspringe allein der Notwendigkeit Schulgeldzahlungen von Spenden abgrenzen zu müssen. Werde durch die satzungsgemäße Weiterleitung deutlich, dass der Schulbetrieb sichergestellt werden solle, scheidet eine Spende aus und es verbleibe beim Schulgeld. [...]

[...] Die Frage der satzungsgemäß bindenden Weiterleitung hat der BFH nicht erneut aufgegriffen. Da aber demgegenüber insbesondere Verwaltungsvorschriften auf die satzungsgemäße Weiterleitung abstellen (BMF-Schreiben vom 4. 1. 1991 IV B 4 - S 2223-378/90, BStBl I 1992, 266; OFD Koblenz, Verfügung vom 10. 12. 2003 S 2221 A - St 32 3, DStR 2004, 180), erscheint die Revisionszulassung geboten.

[...]

Quelle: EFG Nr. 3 / 2023 S. 199

- **Einbeziehung von Rentenversicherungsbeiträgen in den Progressionsvorbehalt**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.5.2023 – 11 K 1306/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Rentenbeiträge, die vom Krankengeld abgezogen und abgeführt werden, dürfen im Abzugsjahr im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden. Ein Sonderausgabenabzug ist nicht zu gewähren.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1.

[...]

II. Entscheidung des Gerichts

[...] Ein Sonderausgabenabzug sei dann nicht vorgesehen, wenn Rentenversicherungsbeiträge mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stünden. Hiervon sei im Streitfall auszugehen. Das Krankengeld, in dessen Zusammenhang die Versicherungsbeiträge einbehalten worden seien, sei steuerfrei gewesen. Die mit dem Krankengeld eingetretene Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kl. sei bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unberücksichtigt geblieben. Der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang werde durch die späteren Rentenbezüge nicht

durchbrochen. Ein Sonderausgabenabzug sei auch nicht auf Grund des Umstandes geboten, dass der Beklagte das Krankengeld ohne Abzüge dem Progressionsvorbehalt unterworfen habe.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2023 S. 1302

Sonstige Einkünfte

- **Abweisung der Verfassungsbeschwerden zur Doppelbesteuerung von Leibrenten wegen Unzulässigkeit**

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 07. November 2023
- 2 BvR 1143/21 -, Rn. 1-35

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 07. November 2023
- 2 BvR 1140/21 -, Rn. 1-42

Verfassungsbeschwerden gegen BFH-Urteile vom 19.5.2021 - X R 33/19 und X R 20/19

Die Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen, da sie unzulässig sind. Sie genügt nicht den Substantiierungsanforderungen von § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG.

Quelle: BVerfG

- **Lohnsteuerliche Behandlung von Parkplatzkosten**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.4.2023 – 1 K 1234/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 7/23

Die von Arbeitnehmern gezahlten Entgelte für einen vom Arbeitgeber am Betriebssitz angemieteten Parkplatz mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs.

[...]

III. Hinweise für die Praxis

Im Besprechungsurteil hat der Senat ausdrücklich ausgeführt, dass es für die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen nicht notwendig sein müsse, dass diese für den Arbeitnehmer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig entstanden seien und somit ein arbeitsvertragliches Erfordernis nicht notwendig sei. Der BFH hat hingegen in seiner aktuellen Entscheidung vom 4. 7. 2023 ausdrücklich ausgeführt, dass nur solche Kosten berücksichtigungsfähig seien, die vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „übernommen“ würden, „was eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Kostentragung erforder(e)“. Insoweit steht die Besprechungsentscheidung im Widerspruch zu der erst später ergangenen Entscheidung des BFH. Allerdings dürfte sich die Zwangsläufigkeit der

entstandenen Parkplatzkosten aus einem tatsächlichen Aspekt ergeben. Nach den - den BFH bindenden - Feststellungen des FG bestand im Umfeld des Arbeitsplatzes eine erhebliche Parkplatznot, was die private Anmietung von Stellplätzen offenbar erforderlich machte, sollten die Arbeitnehmer den in der betrieblichen Firmenwagenregelung normierten Anforderungen zur Dienstwagennutzung überhaupt nachkommen können. Angesichts der zunehmenden Verknappung von Parkräumen in Innenstädten dürften sich entsprechende Streitfragen in Zukunft häufen, weshalb der Entscheidung des BFH mit Spannung entgegengesehen werden darf.

Quelle: EFG Nr. 2 / 2024 S. 150

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG));
Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I Seite 218)**

BMF-Schreiben vom 6. Februar 2024

GZ IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006

DOK 2024/0037309

Aktualisierte Bescheinigungen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Für die hierbei mit der Steuererklärung einzureichenden Bescheinigungen stellt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern Muster bereit, die mit sogenannten BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Für energetische Maßnahmen des Jahres 2024 wurden die Musterbescheinigungen unter anderem um Angaben zu Umfeldmaßnahmen ergänzt. Für die Bescheinigung von energetischen Maßnahmen des Jahres 2024 sind daher die mit dem untenstehenden BMF-Schreiben vom 6. Februar 2024 ergänzten Muster zu nutzen. Sie werden an dieser Stelle auch als Word-Dokument veröffentlicht. Zur Gültigkeit von Bescheinigungen, die auf älteren Mustern aufbauen, finden Sie ebenfalls Ausführungen im BMF-Schreiben vom 6. Februar 2024.

Das BMF-Schreiben, die Musterbescheinigung sowie das BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023 sind der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Keine ermäßigte Besteuerung eines nur teilweise kapitalisierten Ruhegehalts**

BFH-Urteil vom 22. November 2023, VI R 5/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 16. Juni 2020, Az: 6 K 1449/18

NV: Ein einheitlicher Anspruch auf ein Ruhegehalt, das teilweise als monatliche Versorgungsleistung und teilweise als Kapitaleistung ausgezahlt wird, unterliegt mangels Zusammenballung nicht der ermäßigten Besteuerung nach § 34 des Einkommensteuergesetzes.

EStG § 34 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, FGO § 118 Abs. 2, EStG § 19

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Nach diesen Maßstäben fehlt es vorliegend an dem für die Außerordentlichkeit der Einkünfte des Klägers erforderlichen Bezug in einem Veranlagungszeitraum. Zwar ist dem Kläger mit der Kapitaleistung im Streitjahr ein Einmalbetrag für eine mehrjährige Tätigkeit zugeflossen. Gleichwohl liegt im Streitfall keine zusammengeballte Vergütung vor. Denn die Einmalzahlung ist nicht gesondert zu beurteilen. Vielmehr sind für die Beurteilung der Zusammenballung der Einkünfte daneben auch die --um die Kapitaleistung gekürzten, lebenslang zugesagten-- laufenden Versorgungsleistungen zu berücksichtigen. Denn die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die monatlich laufend zu zahlenden (und gezahlten) Versorgungsleistungen beruhen auf einem Rechtsgrund.

[...]

Dem Kläger wurde ein Ruhegehalt zugesagt, welches --abhängig vom Wahlrecht des Klägers-- lediglich unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten unterlag. Die Kapitaleistung trat danach gleichberechtigt neben die laufenden (entsprechend gekürzten) Versorgungsleistungen, die der Kläger von S im Versorgungsfall erhielt. Sie ist folglich keine von den laufenden Versorgungsleistungen abgrenzbare Sondervergütung, durch die ein eigenständiger Versorgungsanspruch abgegolten werden sollte. Die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die laufenden Versorgungsleistungen sind danach eine einheitliche Vergütung (Arbeitslohn i.S. von § 19 Abs. 2 EStG), die dem Kläger wegen des laufenden, lebenslang zugesagten Ruhegehaltsanteils (insgesamt) in mehr als zwei Veranlagungszeiträumen und damit nicht zusammengeballt zugeflossen ist.

[...]

Quelle: BFH

- **Folgewirkungen (Progressionsvorbehalt, Kinderfreibeträge) bei abkommensrechtlich freigestellten ausländischen Einkünften**

BFH-Beschluss vom 11. Oktober 2023, I R 53/20

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 12. November 2020, Az: 12 K 1279/18

1. NV: Bei unter Progressionsvorbehalt abkommensrechtlich steuerfrei gestellten ausländischen Einkünften liegt auch dann keine unzulässige Übermaßbesteuerung der ausländischen Einkünfte vor, wenn bei Zusammenrechnung der Auslandssteuer und der

inländischen Steuererhöhung aufgrund des Progressionsvorbehaltes rechnerisch eine Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte von mehr als 49 % entsteht.

2. NV: Es ist weder verfassungsrechtlich noch unionsrechtlich geboten, die steuerliche Auswirkung der Kinderfreibeträge in dem Umfang herzustellen, der sich bei Steuerpflicht der ausländischen Einkünfte ergäbe.

3. NV: Einkünfte aus nur mittelbar der Förderung des Fremdenverkehrs dienenden Tätigkeiten (hier: Betrieb eines Skilifts) unterfallen nicht dem Ausschluss aus dem Aktivitäts-/Produktivitätskatalog des § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

EStG § 2a Abs. 2 S. 1, EStG § 31, EStG § 32a Abs. 1, EStG § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 2, GG Art. 3 Abs. 1, AEUV Art. 267, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Zu den Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch**

BFH-Beschluss vom 12. Januar 2024, VI B 37/23

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 16. Mai 2023, Az: 3 K 1219/21

NV: Ein Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 16.11.2005 - VI R 64/04, BFHE 211, 513, BStBl II 2006, 410).

EStG § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 3, EStG § 8 Abs. 2 S. 4, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt 2, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 3

Quelle: BFH

- **Arbeitslohn bei Teilerlass eines nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Darlehens**

BFH-Urteil vom 23. November 2023, VI R 9/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 31. März 2021, Az: 14 K 47/20

Der allein vom Bestehen der Abschlussprüfung abhängige Darlehensteilerlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist Ersatz von Werbungskosten aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen und führt daher zu Arbeitslohn.

AFBG § 10 Abs. 1 S. 1, AFBG § 12 Abs. 1, AFBG § 13b Abs. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Keine erste Tätigkeitsstätte von Rettungssanitätern allein aufgrund im Vorhinein aufgestellter monatlicher Dienstpläne mit Schwerpunkt auf einer Rettungswache**

BFH-Beschluss vom 08. Februar 2024, VI B 46/23

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 25. Juli 2023, Az: 11 K 11130/21

1. NV: Es ist Tatfrage und daher vom Finanzgericht (FG) im Einzelfall zu beurteilen, ob eine dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung vorliegt.

2. NV: Der bloße Hinweis auf eine nach Ansicht des Finanzamts mit dem Urteil des FG nicht übereinstimmende Verwaltungsanweisung reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht aus.

3. NV: Ordnet der Arbeitgeber seine Mitarbeiter einem Versorgungsbereich zu, innerhalb dessen sie dauerhaft und grundsätzlich, aber rollierend auf Basis monatlich erstellter Dienstpläne in verschiedenen Rettungswachen eingesetzt werden, kommt eine dauerhafte Zuordnung zu einer bestimmten Rettungswache nicht in Betracht.

FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, FGO § 116 Abs. 3 S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 4

Quelle: BFH

- **Keine Steuerfreiheit von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG**

BFH-Urteil vom 23. November 2023, VI R 24/21

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 14. Oktober 2021, Az: 1 K 655/17

Mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers sind regelmäßig nicht nach § 3 Nr. 34 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei (Anschluss an Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.04.2021, BStBl I 2021, 700, Rz 34).

EStG § 3 Nr. 34, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, SGB 5 § 20, SGB 5 § 20a, SGB 5 § 23 Abs. 2 S. 2, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, JStG 2009

Quelle: BFH

- **Geldauflagen nach § 153a StPO zum Zwecke der Gewinnabschöpfung unterfallen nicht dem Abzugsverbot nach § 12 Nr. 4 EStG**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18. Dezember 2023 – 4 K 1382/20 G,F

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass gem. § 153a StPO gezahlte Geldbeträge nicht unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG fallen, wenn die Geldauflage der Gewinnabschöpfung dient und keinen Strafcharakter entfaltet.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG erfasse neben Geldstrafen und Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art auch Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen und Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Das Abzugsverbot umfasse Auflagen und Weisungen, die als strafähnliche Sanktion die Aufgabe hätten, Genugtuung für das begangene Unrecht zu schaffen. Hingegen seien Zahlungen zum Ausgleich von Schäden nach den allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Für die Entscheidung, ob es sich bei Zahlungen um Geldauflagen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Abzugsverbot) oder um Zahlungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens (kein Abzugsverbot) handele, komme es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht auf die subjektiven Vorstellungen der mit dem Strafverfahren befassten Staatsanwälte, sondern auf den Inhalt des betreffenden Gerichtsbeschlusses und die objektiven Gegebenheiten an.

Im Streitfall hätten die Geldauflagen der Gewinnabschöpfung und damit in erster Linie dem Ausgleich unrechtmäßiger Vermögensverschiebungen gedient. Ein Strafcharakter könne nicht festgestellt werden. So orientiere sich die Höhe des Geldbetrags in dem (ergänzenden) Beschluss des Landgerichts an dem illegal erlangten Erlös. Es lasse sich hingegen kein Unwerturteil, beispielsweise durch Bezugnahme zur Person der Angeklagten oder Orientierung am Verdienst oder Nettoeinkommen, erkennen. Auch die angegebene Rechtsgrundlage („153a Abs. 2, 1 StPO“) lasse mangels Festlegung einer der in § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO enthaltenen Varianten keinen Rückschluss zu. Im Übrigen spreche die Verfahrensgeschichte – der Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die ursprünglich persönlich auf die Angeklagten bezogene Sanktionierung i. H. v. insgesamt 10.000 € – für den Zweck der Gewinnabschöpfung und das Fehlen eines Strafcharakters. Für einen Ausschluss des Abzugsverbots gem. § 12 Nr. 4 EStG sei auch nicht erforderlich, dass der angeordneten Auflage ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zugrunde liege.

[...]

Quelle: Finanzgericht Münster – Newsletter Februar 2024

- **Generelle Tauglichkeit eines Fahrtenbuchprogramms**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2023 – 3 K 1887/22 H(L) – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Mit einem Fahrtenbuchprogramm, bei dem nachträgliche Veränderungen an bereits eingetragenen Daten nicht aus dem Fahrtenbuch selbst, sondern nur aus in gesonderten Dateien gespeicherten Änderungsprotokollen ersichtlich sind, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG erstellen lässt. Eine derartige Software ist bereits ihrer Art nach untauglich.

2. Ein Fahrtenbuch wird nicht zeitnah geführt, wenn die Eintragungen nur ein- bis zweimal pro Monat vorgenommen werden.

AO § 191 Abs. 1; EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 42d Abs. 1 Nr. 1

[...]

III. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

[...]

Elektronisch geführte Fahrtenbücher erfüllen die o. g. Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms a) entweder technisch ausgeschlossen sind oder b) die Veränderungen in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Denn nur dann, wenn sich nachträgliche Veränderungen problemlos nachvollziehen lassen, kommt einem elektronischen Fahrtenbuch die gleiche Aussagekraft wie einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch zu. Ein unter Verstoß gegen die o. g. Grundsätze erzeugter Datenbestand ist kein in sich geschlossenes Verzeichnis und damit auch kein Fahrten-„Buch“ i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG.

Programme wie z. B. Excel, bei denen Änderungen ohne Dokumentation jederzeit möglich sind, sind folglich zur Führung von Fahrtenbüchern ungeeignet. Nichts anderes gilt für Programme, in denen Änderungen lediglich in gesonderten Sicherungsdateien aufgezeichnet werden. Denn auch in einem solchen Fall sind die vorgenommenen Änderungen „bei gewöhnlicher Einsichtnahme“ des elektronischen Fahrtenbuchs nicht erkennbar (anders als bei einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch, bei dem nachträgliche Änderungen durch Durchstreichungen, Überklebungen oder herausgerissene Seiten stets sichtbar bleiben).

Zudem verlangt die Rspr., dass das Fahrtenbuch zeitnah geführt wird. Das Merkmal der Zeitnähe bezieht sich allein auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und dem schriftlichen oder elektronischen Festhalten dieser Fahrt in einer Aufzeichnung, die die Anforderungen an ein Fahrtenbuch erfüllt (BFH-Urteil vom 21.4.2009 VIII R 66/06, BFH/NV 2009, 1422). [...]

Handelt es sich um ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, reicht es nach den Verwaltungsvorschriften der FinVerw. (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, BStBl I 2022, 232, Tz. 3.2) zur Erfüllung des Merkmals „zeitnah“ aus, wenn der dienstliche Fahrtanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb von sieben Kalendertagen nachgetragen wird.

IV. Konsequenzen für die Praxis

Jedes elektronische Fahrtenbuch sollte daraufhin überprüft werden, ob nachträgliche Veränderungen aus dem Fahrtenbuch selbst ersichtlich sind. Ist dies nicht der Fall, sollte der Programmanbieter gewechselt werden. Auf Vertrauensschutz kann sich der Stpfl.

regelmäßig nicht berufen. Weder der Umstand, dass die Fahrtenbücher vom FA bislang nicht beanstandet wurden, noch der Umstand, dass der Hersteller sein Produkt selbst als „ordnungsgemäß“ bewirbt, schützen davor, dass mit einem untauglichen Programm erstellte Fahrtenbücher nicht ordnungsgemäß sind und es deshalb zwingend zur Anwendung der 1 %-Regelung kommt.

EStG §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 2 Satz 2.

Quelle: EFG Nr. 3 / 2024 S. 181

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Keine Berücksichtigung einer Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.10.2023 – 11 K 1802/22 – **rechtskräftig**

1. Der durch die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines Vermietungsobjekts begründete wirtschaftliche Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit wird bei Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Veräußerung des Objekts von einem durch die Veräußerung ausgelösten Veranlassungszusammenhang überlagert bzw. ersetzt.

2. Der Abzug einer im Rahmen der Veräußerung eines Vermietungsobjekts gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung scheidet aus.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1.

[...]

Anmerkung

[...]

3. Das FG wies die Klage ab. Für die Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung fehlte es an einem **wirtschaftlichen Zusammenhang**. Zwar zählt auch die Vorfälligkeitsentschädigung zu den grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Schuldzinsen. Allerdings fehlt der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung. Denn bei einer im Rahmen der Veräußerung einer Immobilie zur Ablösung eines Darlehens gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung wird der **ursprünglich durch die Aufnahme des Darlehens** zur Finanzierung der Anschaffungskosten einer der Vermietung dienenden Immobilie **begründete wirtschaftliche Zusammenhang** mit der bisherigen Vermietungstätigkeit **überlagert bzw. ersetzt** von einem neuen, nunmehr **durch die Veräußerung ausgelösten Veranlassungszusammenhang** (vgl. BFH-Urteil vom 11.2.2014, IX R 42/13, BFHE 245, 131, BStBl II 2015, 633, m. w. N.).

Die Vorfälligkeitsentschädigung kann daher allenfalls **im Rahmen eines steuerbaren Veräußerungsvorgangs berücksichtigt** werden. Fehlt es an einem solchen steuerbaren Veräußerungsvorgang, kann die Vorfälligkeitsentschädigung nicht „ersatzweise“ als Werbungskosten im Zusammenhang mit der bisherigen steuerbaren Tätigkeit - wie vorliegend der Vermietung und Verpachtung - geltend gemacht werden (vgl. dazu insgesamt BFH-Urteil vom 11. 2. 2014, IX R 42/13, BFHE 245, 131, BStBl II 2015, 633).

[...]

Quelle: EFG Nr. 3 / 2024 S. 197



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. Februar 2024

BETREFF **Kapitalertragsteuer**
Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860)

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 2401/19/10001 :009**

DOK **2024/0139711**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I Seite 860) wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis zu III. wird wie folgt gefasst:

„III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers / einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)

1.	Allgemeines	43
2.	Berechtigung zur Ausstellung	44
3.	Abweichende Anschrift	45
4.	Muster der Steuerbescheinigung	46 - 47
5.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	48 - 53
6.	Anteilseigner	54
7.	Anteile im Gesamthandsvermögen	55
8.	Inländisches Kreditinstitut	56“

Die Überschrift vor Randnummer 43 wird wie folgt gefasst:

**„III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers / einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)
1. Allgemeines“**

Randnummer 71 wird wie folgt gefasst:

VI. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelung und Fundstellennachweis

- 71 Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen, ersetzt dieses Schreiben die BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), vom 27. Juni 2018 (BStBl I S. 805), vom 11. November 2020 (BStBl I S. 1134), vom 18. Februar 2021 (BStBl I S. 295) und vom 13. April 2021 (BStBl I S. 686).

Wurden bereits Steuerbescheinigungen für ein Kalenderjahr nach den bisherigen Mustern ausgestellt und ändern sich danach durch dieses Schreiben Ausweispflichten in den Mustern, behalten die bereits ausgestellten Steuerbescheinigungen ihre Gültigkeit. Es wird nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2022 Einzelsteuerbescheinigungen, in der mit BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13) veröffentlichten Form, erteilt werden. Zudem wird für das Jahr 2021 nicht beanstandet, wenn Institute die einzelnen „davon“-Ausweise - betreffend die Randnummern 32 und 32a - in Muster I auf die Höhe der Kapitalerträge gedeckelt haben. Es wird nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen, in der mit BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) veröffentlichten Form erteilt werden.

Die Änderungen der Rn. 6 zur elektronischen Übermittlung einer berechtigten Steuerbescheinigung sind auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Regelung wegen der technischen Umsetzung erst für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen, angewendet wird. Für sogenannte Kleinmelder, die über das ELSTER-Verfahren elektronisch übermitteln, wird die vorstehende Nichtbeanstandungsregelung nochmal bis zum 30. Juni 2024 verlängert.“

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers
/ einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-
Dienstleistungsplattform

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)
wurden lt. Beschluss vom am für
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am [Angabe des Handelstags] wurden von

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe
von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG^{4, 5}
nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)⁴ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG^{6, 5} nach Berücksichtigung der
teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG⁶ Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 30.⁵ In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG

Sonstige Kapitalerträge
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug vorgenommen wurde
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)	
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %
Summe Solidaritätszuschlag
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages ⁷ Zeile 16 oder 17 Anlage KAP
⁷ Beachte Rn. 129 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742).	
Summe der angerechneten ausländischen Steuer
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf
(weitere Zeilen ergänzbar):

Art der Erträge (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	Höhe der Erträge ⁸

⁸ Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung.

Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben
(§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

.....

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden
Kapitalertragsteuer

.....

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:

Muster III

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

- wurden am
(Zahlungstag)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer

Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch.....,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge (Einkünfte im Sinne des §§ 13, 15, 18 und 21 EStG) dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.

für
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG
 > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
 > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁹
 > davon: mit Steuereinbehalt von drei Fünfteln nach § 44a
 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG
 Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

⁹ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁹

⁹ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG
Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	
Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG
einbehaltene Kapitalertragsteuer
Zeile 43 Anlage KAP	
Solidaritätszuschlag
Zeile 44 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 45 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8a EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG
(ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Kapitalertragsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG

.....

(Diese Summe ist in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG oder in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG enthalten [Nichtzutreffendes streichen].)

- Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

(vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)

.....

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)

.....

 darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)

.....

 darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)

.....

 darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)
darin enthaltene Vorabpauschale
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)
darin enthaltene Vorabpauschale
Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)
davon:	
Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)
Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

- Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am

(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. Februar 2024

BETREFF **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken
genutzten Gebäuden (§ 35c EStG);
Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit
Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Ergänzung des BMF-
Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218)**

GZ **IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006**

DOK **2024/0037309**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom
26. Januar 2023 wie folgt geändert:

Randnummer 5 wird wie folgt gefasst:

Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde,
ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 31. März 2020 (BStBl I S. 484).

Wurden für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen

- bis zum 30. November 2021 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom
15. Oktober 2021 im BStBl I) Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-
Schreibens vom 31. März 2020,
- bis zum 8. März 2023 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 26. Januar
2023 im BStBl I) Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom
15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026) oder
- bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens Bescheinigungen auf
Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218)
ausgestellt,

behalten diese ihre Gültigkeit und wird der mit ihnen geführte Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ESanMV nicht beanstandet.

Nach Randnummer 12 wird Randnummer 12a neu eingefügt:

- 12a Aufwendungen für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt werden, sowie Aufwendungen für von dem Steuerpflichtigen separat erworbene Materialien sind nur förderfähig, wenn sie in der Bescheinigung des Fachunternehmens mitausgewiesen sind. Durch den Ausweis bescheinigt das Fachunternehmen im Fall einer Umfeldmaßnahme, dass eine entsprechende Umfeldmaßnahme im Zusammenhang mit der durchgeführten energetischen Maßnahme grundsätzlich notwendig ist und im Fall von selbst erworbenen Materialien, dass diese vom Fachunternehmen verwendet wurden. Die Höhe der hierbei auszuweisenden Kosten entspricht der vom Auftraggeber mitgeteilten Höhe der Kosten und muss vom Fachunternehmen nicht überprüft werden.

Muster I – Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens wird wie folgt gefasst:

Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

- Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹	
---	--

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

<input type="checkbox"/>	Mauer- und Betonbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Stukkateurarbeiten
<input type="checkbox"/>	Maler- und Lackierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Brunnenbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Dachdeckerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Klempnerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Glasarbeiten
<input type="checkbox"/>	Installateur- und Heizungsbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Kälteanlagenbau
<input type="checkbox"/>	Elektrotechnik und -installation
<input type="checkbox"/>	Metallbau
<input type="checkbox"/>	Ofen- und Luftheizungsbau
<input type="checkbox"/>	Rollladen- und Sonnenschutztechnik
<input type="checkbox"/>	Schornstiefegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Betonstein- und Terrazzoherstellung

Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESaMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd. Nr.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt. Anlage(n) zu § 1 ESaMV
1		Wärmedämmung von Wänden	
1.1	<input type="checkbox"/>	Außenwand	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: W/(m ² K)

¹ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

1.2	<input type="checkbox"/>	Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 \text{ W/(m K)}$, erreicht: _____ W/(m K)
1.3	<input type="checkbox"/>	Außenwände von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\text{max.}}$ von $0,45 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
1.4	<input type="checkbox"/>	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	$U_{\text{max.}}$ von $0,65 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
1.5	<input type="checkbox"/>	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1	<input type="checkbox"/>	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.2	<input type="checkbox"/>	Dachgauben	$U_{\text{max.}}$ von $0,20 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.3	<input type="checkbox"/>	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.4	<input type="checkbox"/>	Dachflächen bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m K)}$, erreicht: _____ W/(m K)
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	
3.1	<input type="checkbox"/>	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.2	<input type="checkbox"/>	Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.3	<input type="checkbox"/>	Geschossdecken gegen Außenluft von unten	$U_{\text{max.}}$ von $0,20 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.4	<input type="checkbox"/>	Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\text{max.}}$ von $0,95 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.2	<input type="checkbox"/>	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\text{max.}}$ von $1,10 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.3	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	$U_{\text{max.}}$ von $1,10 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.4	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	$U_{\text{max.}}$ von $1,30 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: _____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$

4.5	<input type="checkbox"/>	Dachflächenfenster	$U_{\max.}$ von 1,00 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.6	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,40 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.7	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.8	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.9	<input type="checkbox"/>	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.10	<input type="checkbox"/>	Glasdächer	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.11	<input type="checkbox"/>	Lichtbänder und Lichtkuppeln	$U_{\max.}$ von 1,50 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.12	<input type="checkbox"/>	Vorhangfassaden	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4a	<input type="checkbox"/>	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen: _____
5	<input type="checkbox"/>	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6		Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.4 ²	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.5 ²	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.6 ²	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen: _____

² Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

/ 6.4 ³			
6.7 ² / 6.5 ³	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.8 ² / 6.6 ³	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.9 ² / 6.7 ³	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
7	<input type="checkbox"/>	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

Die durchgeführte(n) energetische(n) Maßnahme(n) Nr. _____ ist/sind dem Gewerk des oben genannten Fachunternehmens zugehörig.

³ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien ⁴ :	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		Euro

- Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmens(s) ist/sind beigelegt.
- Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit der/den energetischen Maßnahme(n) stehen, ist/sind beigelegt.

⁴ Kosten für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie für von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene Materialien sind nur bei entsprechendem Ausweis förderfähig (vgl. Rn. 12a).

VI. Beginn und Ende der energetischen Maßnahme(n):

Beginn der energetischen Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung.

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme

VII. Energetische Baubegleitung und Fachplanung durch den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten⁵

Die folgende Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, die

als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen ist oder

als „Energieeffizienz-Experte“ auf der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) steht:

_____ (Name und Anschrift)

wurde vom

ausführenden Fachunternehmen

Eigentümer

mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.

Die Rechnung des Energieberaters bzw. des Energieeffizienz-Experten ist beigelegt.⁶

⁵ Eintragungen zu VII. sind nur erforderlich, falls seitens des ausführenden Fachunternehmens oder des Eigentümers ein Energieberater oder Energieeffizienz-Experte an der energetischen Sanierungsmaßnahme beteiligt wurde.

⁶ Die Rechnung des Energieberaters oder des Energieeffizienz-Experten muss nicht beigelegt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert werden soll und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht wird.

VIII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready) bei Maßnahmenbeginn bis zum 31. Dezember 2022

Das ausführende Fachunternehmen hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

IX. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.		Maßnahme	Nachweis
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)⁷ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Solar Keymark-Zertifikat <u>sowie</u> Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸ (ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung)</p>
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseheizungen in der BEG⁷, <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach EN 14785 (Pelletöfen mit Wassertasche)</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>

⁷ Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

⁸ Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG⁷ oder</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,</p> <p><input type="checkbox"/> ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.4 ⁹	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für Gasbrennwertgerät:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung)</p> <p><u>2. Für Hybridisierung:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VIII.) oder</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.5 ⁹	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für den regenerativen Teil der Anlage:</u></p> <p><u>a) Thermische Leistung des Anlagenteils</u></p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 25 % der Gebäudeheizlast durch den</p>

⁹ Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

			<p>regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 <u>und</u></p> <p><u>b) Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG⁷ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3</p> <p><u>2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.6 ⁹ / 6.4 ¹⁰	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	<p><u>Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.7 ⁹ / 6.5 ¹⁰	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Heizungsanlagen in der BEG⁷ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.8 ⁹ / 6.6 ¹⁰	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der</p>

¹⁰ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

			<p>förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG⁷ oder</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger.</p> <p>2. Hydraulischer Abgleich:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>
6.9 ⁹ / 6.7 ¹⁰	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p>
	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	<p><input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder</p> <p><input type="checkbox"/> Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist</p>
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung bestehender Heizungsanlage	<p>Hydraulischer Abgleich:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁸</p>

Datum, Stempel und Unterschrift des Fachunternehmens

Muster II- Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird wie folgt gefasst:

Muster II - Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zur Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausstellungsberechtigte Person	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
<input type="checkbox"/> Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG liegt vor	Nachweis durch – bitte beifügen – <input type="checkbox"/> Mitteilung des BAFA über die Zulassung als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ <input type="checkbox"/> Listenauszug aus der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) <input type="checkbox"/> anderen Nachweis

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG wurde vom

ausführenden Fachunternehmen

Eigentümer

mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹¹	

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

<input type="checkbox"/>	Mauer- und Betonbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Stukkateurarbeiten
<input type="checkbox"/>	Maler- und Lackierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Brunnenbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Dachdeckerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Klempnerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Glasarbeiten
<input type="checkbox"/>	Installateur- und Heizungsbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Kälteanlagenbau
<input type="checkbox"/>	Elektrotechnik und -installation
<input type="checkbox"/>	Metallbau
<input type="checkbox"/>	Ofen- und Luftheizungsbau
<input type="checkbox"/>	Rollladen- und Sonnenschutztechnik
<input type="checkbox"/>	Schornsteinfegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Betonstein- und Terrazzoherstellung

Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

¹¹ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd. Nr.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt. Anlage(n) zu § 1 ESanMV
1		Wärmedämmung von Wänden	
1.1	<input type="checkbox"/>	Außenwand	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.2	<input type="checkbox"/>	Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)
1.3	<input type="checkbox"/>	Außenwände von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 0,45 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.4	<input type="checkbox"/>	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	$U_{\max.}$ von 0,65 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.5	<input type="checkbox"/>	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1	<input type="checkbox"/>	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.2	<input type="checkbox"/>	Dachgauben	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.3	<input type="checkbox"/>	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.4	<input type="checkbox"/>	Dachflächen bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	
3.1	<input type="checkbox"/>	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
3.2	<input type="checkbox"/>	Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
3.3	<input type="checkbox"/>	Geschossdecken gegen Außenluft von unten	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
3.4	<input type="checkbox"/>	Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 0,95 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)

4.2	<input type="checkbox"/>	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.3	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.4	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.5	<input type="checkbox"/>	Dachflächenfenster	$U_{\max.}$ von 1,00 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.6	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,40 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.7	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.8	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.9	<input type="checkbox"/>	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.10	<input type="checkbox"/>	Glasdächer	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.11	<input type="checkbox"/>	Lichtbänder und Lichtkuppeln	$U_{\max.}$ von 1,50 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4.12	<input type="checkbox"/>	Vorhangfassaden	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
4a	<input type="checkbox"/>	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen: _____
5	<input type="checkbox"/>	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6		Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen: _____

6.4 ¹²	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.5 ¹²	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.6 ¹² / 6.4 ¹³	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.7 ¹² / 6.5 ¹³	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.8 ¹² / 6.6 ¹³	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.9 ¹² / 6.7 ¹³	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
7	<input type="checkbox"/>	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

Die durchgeführte(n) energetische(n) Maßnahme(n) Nr. _____ ist/sind dem Gewerk des/der ausführenden Fachunternehmens(s) zugehörig.

¹² Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESAnMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

¹³ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESAnMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien ¹⁴ :	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:	Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
		Euro auf die Wohnung ____ :
Kosten für den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten		Euro
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		Euro

- Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigelegt.
- Die Rechnung des Energieberaters oder Energieeffizienz-Experten ist beigelegt.¹⁵

¹⁴ Kosten für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie für von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene Materialien sind nur bei entsprechendem Ausweis förderfähig (vgl. Rn. 12a).

¹⁵ Die Rechnung des Energieberaters bzw. Energieeffizienz-Experten muss nicht beigelegt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht werden soll.

Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit der/den energetischen Maßnahme(n) stehen, ist/sind beigefügt.

VI. Beginn und Abschluss der energetischen Maßnahmen:

Beginn der Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme

VII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready)

- Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG
 Das ausführende Fachunternehmen

hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

VIII. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.		Maßnahme	Nachweis
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	1. Förderfähigkeit der Anlage, nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ¹⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Solar Keymark-Zertifikat <u>sowie</u> Prüfbericht nach EN 12975-2 <u>oder</u> EN

¹⁶ Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

			<p>ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁷ (ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung)</p>
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseheizungen in der BEG¹⁶, <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach EN 14785 (Pelletöfen mit Wassertasche)</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁷</p>
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,</p> <p><input type="checkbox"/> ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁷</p>

¹⁷ Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

6.4 ¹⁸	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für Gasbrennwertgerät:</u> <input type="checkbox"/> Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung)</p> <p><u>2. Für Hybridisierung:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VII.) <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁷</p>
6.5 ¹⁸	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für den regenerativen Teil der Anlage:</u></p> <p><u>a) Thermische Leistung des Anlagenteils</u> <input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 25 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 <u>und</u></p> <p><u>b) Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG¹⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3</p> <p><u>2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage:</u> <input type="checkbox"/> Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁷</p>

¹⁸ Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESAnMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

6.6 ¹⁸ / 6.4 ¹⁹	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	<u>Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ¹⁷
6.7 ¹⁸ / 6.5 ¹⁹	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Heizungsanlagen in der BEG ¹⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3 <u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ¹⁷
6.8 ¹⁸ / 6.6 ¹⁹	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG ¹⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger. <u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ¹⁷
6.9 ¹⁸ / 6.7 ¹⁹	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt <input type="checkbox"/> Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt
	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein	<input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den

¹⁹ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

		Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt <input type="checkbox"/> Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder <input type="checkbox"/> Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung bestehender Heizungsanlage	Hydraulischer Abgleich: <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ¹⁷

Datum, Unterschrift der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. Januar 2023

BETREFF **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken
genutzten Gebäuden (§ 35c EStG);
Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit
Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Neufassung des BMF-
Schreibens vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026)**

GZ **IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006**

DOK **2023/0088172**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
1. Verwendung der Muster	3
2. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	3
II. Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens (Muster I)	4
1. Umfang der zu bescheinigenden Angaben	4
2. Ergänzende Angaben	5
3. Erstmalige Erteilung der Bescheinigung	6
4. Elektronische Übermittlung.....	6
5. Abweichende Adressierung an einen Bevollmächtigten	6
6. Berichtigung der Bescheinigung	6
7. Erleichterung des Nachweises für die Mindestanforderung bei der Erneuerung der Heizungsanlage nach der ESanMV	7
III. Muster für die Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (Muster II)	7

IV. Bescheinigung bei energetischen Maßnahmen für eine Wohnungseigentümergeinschaft	8
V. Bescheinigung bei unterschiedlicher Nutzung einzelner Gebäudeteile in einem Gebäude ..	9
Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens	10
Muster II - Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	20

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026).

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 35c Absatz 1 Satz 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die Anforderungen nach der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend: Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) erfüllt sind (§ 35c Absatz 1 Satz 7 EStG). Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind zur Erstellung entsprechender Bescheinigungen berechtigt (§ 2 Absatz 2 ESanMV).

Mit der Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780) wurde die ESanMV zum 1. Januar 2021 an die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude angepasst. Zudem wurde der Begriff des Fachunternehmens auf weitere Gewerke und Unternehmen der Fenstermontage ausgedehnt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414) wurden zum 1. Januar 2023 gasbetriebene Heizungen aus der Förderung herausgenommen und die Anlage 6 der ESanMV entsprechend neu nummeriert. Außerdem wurden die Förderbedingungen für Gebäude- und Wärmenetze sowie Biomasseheizungen angepasst.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen und unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung der Bescheinigungen des ausführenden Fachunternehmens und der Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG Folgendes:

I. Allgemeines

1. Verwendung der Muster

- 1 Für die Bescheinigungen sind die anliegenden amtlich vorgeschriebenen Muster I oder II zu verwenden.
- 2 Auf der Grundlage des Musters erstellt das ausführende Fachunternehmen oder die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG eine eigene Bescheinigung mit seinem bzw. ihrem eigenen Layout. Vom Inhalt, vom Aufbau und von der Reihenfolge der Angaben darf dabei nicht abgewichen werden. Erlaubt sind jedoch eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung der Bescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld.
- 3 Die Bescheinigung ist für den oder die Eigentümer des Wohngebäudes oder der Wohnung zu erstellen. In Fällen des Miteigentums an einem Wohngebäude oder einer Wohnung müssen in der Bescheinigung die Miteigentumsanteile angegeben werden. Soweit die Angaben hierüber dem Fachunternehmen nicht bekannt sind, sind sie beim Auftraggeber zu erfragen.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

- 4 Die für die Mindestanforderungen an eine energetische Maßnahme geltende Fassung der ESanMV ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:
 - Maßnahmenbeginn nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2021: Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3)
 - Maßnahmenbeginn nach dem 31. Dezember 2020, aber vor dem 1. Januar 2023: Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780)
 - Maßnahmenbeginn nach dem 31. Dezember 2022: Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414)
- 5 Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 31. März 2020 (BStBl I S. 484). Wurden für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen bis zum 30. November 2021 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 im BStBl I) Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31. März 2020 oder bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026)

ausgestellt, behalten diese ihre Gültigkeit und wird der mit ihnen geführte Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ESanMV nicht beanstandet.

- 6 Nach Rn. 42 des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2021 (BStBl I S. 103) ist der Einbau von bereits weitestgehend auf die Einbindung erneuerbarer Energien eingerichteter Gasbrennwerttechnik („Renewable Ready“) erst mit der innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme erfolgenden Einbindung des Anteils erneuerbarer Energien („Hybridisierung“) abgeschlossen. Daher sind „Renewable Ready“-Heizungsanlagen, mit deren Einbau vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und deren Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren ab Einbau erfolgt, ungeachtet des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Förderstopps für Gasheizungen förderfähig.

II. Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens (Muster I)

- 7 Erstellt das ausführende Fachunternehmen die Bescheinigung, so muss es dafür Muster I verwenden.
- 8 Bescheinigungsberechtigt ist jedes ausführende Fachunternehmen, welches die Anforderungen des § 2 Absatz 1 ESanMV erfüllt.

1. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 9 Die Bescheinigung muss vollständig ausgefüllt werden. Soweit einzelne in dem amtlichen Muster enthaltene Sachverhalte nicht gegeben sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn die entsprechenden Zeilen oder Teile des Textes einer Zeile des amtlichen Musters in der Bescheinigung nicht aufgeführt sind.
- 10 Ebenso ist es zulässig, der Bescheinigung weitere erforderliche Zeilen hinzuzufügen (z. B. weitere Wohnungen in Tabelle V „Kosten der energetischen Maßnahme(n)“). Die Reihenfolge der Angaben ist jedoch entsprechend dem amtlichen Muster beizubehalten.
- 11 Die Kosten der jeweiligen energetischen Maßnahme sind grundsätzlich einzeln in der Bescheinigung auszuweisen. Die einzelne Ausweisung der Kosten ist jedoch nicht erforderlich, wenn die der Bescheinigung beigelegte Rechnung so gegliedert ist, dass die Kosten der jeweiligen energetischen Maßnahme zugeordnet werden können.

- 12 Als Kosten für die energetische Maßnahme können
- die Aufwendungen für den Einbau bzw. die Installation,
 - die Aufwendungen für die Inbetriebnahme von Anlagen,
 - die Aufwendungen für notwendige Umfeldmaßnahmen und
 - die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten ausgewiesen werden.
- 13 Ist Vertragspartner des Steuerpflichtigen ein Baumarkt oder Generalunternehmer, der seinerseits ein Fachunternehmen mit der Ausführung der energetischen Maßnahme beauftragt, so umfassen die Aufwendungen des Steuerpflichtigen auch die Aufschläge des Baumarkts oder Generalunternehmers, die der Durchführung der energetischen Maßnahme dienen. Die Bescheinigung ist durch das – von dem Baumarkt oder dem Generalvertreter beauftragte – Fachunternehmen zu erstellen.
- 14 Zudem können die Kosten ausgewiesen werden, die dem Steuerpflichtigen durch die Beauftragung eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme entstanden sind, sofern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Energieberater als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen hat. Dem gleichgestellt ist die Beauftragung eines Energieeffizienz-Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de).
- 15 Erfüllt eine beratende Person nicht die Voraussetzungen des BAFA und ist sie auch nicht in der Energieeffizienz-Experten-Liste gelistet, können die Aufwendungen für sie nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie im Übrigen eine Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG besitzt.
- 16 Zu den Aufwendungen der energetischen Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung.

2. Ergänzende Angaben

- 17 Auf der Bescheinigung können weitere Erläuterungen aufgenommen werden, sofern sie nach der letzten erforderlichen Angabe des amtlichen Musters stehen und optisch von den erforderlichen Angaben abgesetzt sind.

3. Erstmalige Erteilung der Bescheinigung

- 18 Die Fachunternehmen, die in einem der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 14 ESanMV genannten Gewerke tätig sind, sowie Unternehmen, die sich auf die Fenstermontage spezialisiert haben und in diesem Bereich gewerblich tätig sind, dürfen die Bescheinigung für energetische Maßnahmen ausstellen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde.
- 19 Die Fachunternehmen, die in einem der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 bis 19 ESanMV genannten Gewerke tätig sind, dürfen die Bescheinigung nur für energetische Maßnahmen erteilen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde.

4. Elektronische Übermittlung

- 20 Die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens kann dem Steuerpflichtigen mit den notwendigen Anlagen auch elektronisch übermittelt werden.

5. Abweichende Adressierung an einen Bevollmächtigten

- 21 Die Bescheinigung kann bei entsprechender Bevollmächtigung auch an einen Dritten für den oder die Eigentümer versendet werden.

6. Berichtigung der Bescheinigung

- 22 Ist in der Bescheinigung die Höhe der Aufwendungen zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen, muss diese Bescheinigung entweder berichtigt oder eine ergänzende Bescheinigung ausgestellt werden, in die neben den übrigen Angaben nur der Unterschiedsbetrag zwischen der richtigen Höhe der Aufwendungen und den ursprünglich bescheinigten Aufwendungen aufgenommen wird. Die ergänzende Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird eine ergänzende Bescheinigung ausgestellt, behält die ursprüngliche Bescheinigung weiterhin ihre Gültigkeit.
- 23 Wird eine Bescheinigung berichtigt, ergänzt oder zurückgefordert, z. B. weil die Mindestanforderungen an die energetischen Maßnahmen nicht eingehalten oder weil zu hohe Aufwendungen ausgewiesen worden sind, hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt umgehend mitzuteilen.

- 24 Die berichtigte oder ergänzte Bescheinigung muss einen entsprechenden Hinweis auf die Vorlagepflicht beim Finanzamt enthalten.

7. Erleichterung des Nachweises für die Mindestanforderung bei der Erneuerung der Heizungsanlage nach der ESanMV

- 25 Bei der Erneuerung der Heizungsanlage sind für die Einhaltung der Mindestanforderungen besondere Nachweise erforderlich (§ 1 Satz 1 Nummer 6 ESanMV und Anlage 6 der ESanMV). Es reicht aus, wenn die Nachweise dem Fachunternehmen bei Erstellung der Bescheinigung vorliegen, mit der Bescheinigung dem Steuerpflichtigen übergeben werden und vom Steuerpflichtigen vorgehalten werden. Der Antragsteller (Eigentümer) muss sie dem Finanzamt nur nach Aufforderung vorlegen. Aus Vereinfachungsgründen kann anstelle der in Anlage 6 bezeichneten besonderen Nachweise zu Beginn der Durchführung der energetischen Maßnahme ein Auszug aus der jeweils gültigen BAFA-Liste erstellt und dem Steuerpflichtigen zusammen mit der Bescheinigung übergeben werden, damit der Steuerpflichtige diesen anstelle der in Anlage 6 bezeichneten besonderen Nachweise vorhält.

III. Muster für die Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (Muster II)

- 26 Erstellt eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG die Bescheinigung, so muss sie dafür Muster II verwenden. Zu diesem Personenkreis gehören:
- Energieberater, die vom BAFA als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sind,
 - Energieeffizienz-Experten, die in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sind und
 - alle weiteren Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (z. B. aufgrund eines in § 88 GEG genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Verbindung mit einer Schulung im Bereich des energiesparenden Bauens).
- 27 Voraussetzung ist, dass die energetische Maßnahme durch ein Fachunternehmen ausgeführt wird, das in einem der in § 2 Absatz 1 Satz 1 ESanMV genannten Gewerke tätig ist. Als Fachunternehmen gilt auch ein Unternehmen, das sich auf die Fenstermontage spezialisiert hat und in diesem Bereich gewerblich tätig ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ESanMV). Voraussetzung ist ferner, dass die Maßnahme dem Gewerk des Unternehmens zugehörig ist und die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG vom Bauherrn oder vom ausführenden Fachunternehmen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung beauftragt wurde. In

der Bescheinigung ist der Auftraggeber anzugeben und das Vorliegen der Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG zu bestätigen.

- 28 Für jede energetische Maßnahme kann eine eigene Bescheinigung ausgestellt werden; auch eine Zusammenfassung mehrerer energetischer Maßnahmen von verschiedenen Fachunternehmen in einer gemeinsamen Bescheinigung der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG ist zulässig.
- 29 Stellt eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG eine Bescheinigung für eine energetische Maßnahme aus, bedarf es für dieselbe energetische Maßnahme keiner zusätzlichen Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens.
- 30 Die Ausführungen unter II. 1 bis 7 gelten entsprechend.

IV. Bescheinigung bei energetischen Maßnahmen für eine Wohnungseigentümergeinschaft

- 31 Werden energetische Maßnahmen an einem Gebäude durchgeführt, das aus mehreren selbstgenutzten Eigentumswohnungen besteht, ist grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung zu erstellen. Es wird jedoch nicht beanstandet, dass aus Vereinfachungsgründen eine Gesamtbescheinigung erstellt wird,
- wenn es sich um Sanierungsaufwendungen handelt, die das Gesamtgebäude betreffen, oder
 - wenn die Aufwendungen, die auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen entfallen, den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können.
- 32 Hat die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt, ist dieser in der Bescheinigung als Auftraggeber zu adressieren. In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Verwalter die Aufwendungen, die anteilig auf das Miteigentum entfallen, nach dem Verhältnis des Miteigentumsanteils aufteilt und dem einzelnen Wohnungseigentümer mitteilt. Dazu erstellt der Verwalter eine der Anzahl der Berechtigten entsprechende Anzahl von Abschriften der Bescheinigung des Fachunternehmens. Auf dieser oder auf einer gesonderten Bescheinigung hat der Verwalter die Höhe der anteilig auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Aufwendungen am Gesamtgebäude für den jeweiligen Berechtigten zu vermerken und die auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen entfallenden Aufwendungen den konkreten Wohnungseigentümern zuzuweisen.

V. Bescheinigung bei unterschiedlicher Nutzung einzelner Gebäudeteile in einem Gebäude

- 33 Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen, die entweder anteilig oder direkt den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudeteilen zugeordnet werden können.

Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹	

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

<input type="checkbox"/>	Mauer- und Betonbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Stukkateurarbeiten
<input type="checkbox"/>	Maler- und Lackierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Brunnenbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Dachdeckerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Klempnerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Glasarbeiten
<input type="checkbox"/>	Installateur- und Heizungsbauarbeiten

¹ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

<input type="checkbox"/>	Kälteanlagenbau
<input type="checkbox"/>	Elektrotechnik und -installation
<input type="checkbox"/>	Metallbau
<input type="checkbox"/>	Ofen- und Luftheizungsbau
<input type="checkbox"/>	Rollladen- und Sonnenschutztechnik
<input type="checkbox"/>	Schornstiefegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Betonstein- und Terrazzoherstellung

Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd. Nr.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt. Anlage(n) _____ zu § 1 ESanMV
1		Wärmedämmung von Wänden	
1.1	<input type="checkbox"/>	Außenwand	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.2	<input type="checkbox"/>	Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)
1.3	<input type="checkbox"/>	Außenwände von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 0,45 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.4	<input type="checkbox"/>	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	$U_{\max.}$ von 0,65 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.5	<input type="checkbox"/>	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1	<input type="checkbox"/>	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.2	<input type="checkbox"/>	Dachgauben	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.3	<input type="checkbox"/>	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.4	<input type="checkbox"/>	Dachflächen bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)

		Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	
3.1	<input type="checkbox"/>	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.2	<input type="checkbox"/>	Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.3	<input type="checkbox"/>	Geschossdecken gegen Außenluft von unten	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.4	<input type="checkbox"/>	Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 0,95 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.2	<input type="checkbox"/>	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.3	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.4	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.5	<input type="checkbox"/>	Dachflächenfenster	$U_{\max.}$ von 1,00 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.6	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,40 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.7	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.8	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.9	<input type="checkbox"/>	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.10	<input type="checkbox"/>	Glasdächer	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.11	<input type="checkbox"/>	Lichtbänder und Lichtkuppeln	$U_{\max.}$ von 1,50 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.12	<input type="checkbox"/>	Vorhangfassaden	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4a	<input type="checkbox"/>	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

5	<input type="checkbox"/>	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6		Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.4 ²	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.5 ²	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.6 ² / 6.4 ³	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.7 ² / 6.5 ³	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.8 ² / 6.6 ³	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.9 ² / 6.7 ³	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
7	<input type="checkbox"/>	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

² Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

³ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

8	<input type="checkbox"/>	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
---	--------------------------	---	--

- Die durchgeführte(n) energetische(n) Maßnahme(n) Nr. _____ ist/sind dem Gewerk des oben genannten Fachunternehmens zugehörig.

V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		Euro

- Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigelegt.

VI. Beginn und Ende der energetischen Maßnahme(n):

Beginn der energetischen Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung.

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme
------------------	--	--

VII. Energetische Baubegleitung und Fachplanung durch den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten⁴

Die folgende Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, die

als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen ist oder

als „Energieeffizienz-Experte“ auf der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) steht:

_____ (Name und Anschrift)

wurde vom

ausführenden Fachunternehmen

Eigentümer

mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.

Die Rechnung des Energieberaters bzw. des Energieeffizienz-Experten ist beigelegt.⁵

VIII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready) bei Maßnahmenbeginn bis zum 31. Dezember 2022

Das ausführende Fachunternehmen hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

⁴ Eintragungen zu VII. sind nur erforderlich, falls seitens des ausführenden Fachunternehmens oder des Eigentümers ein Energieberater oder Energieeffizienz-Experte an der energetischen Sanierungsmaßnahme beteiligt wurde.

⁵ Die Rechnung des Energieberaters oder des Energieeffizienz-Experten muss nicht beigelegt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert werden soll und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht wird.

IX. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.		Maßnahme	Nachweis
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Solar Keymark-Zertifikat <u>sowie</u> Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁷ (ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung)</p>
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseheizungen in der BEG⁶, <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach EN 14785 (Pelletöfen mit Wassertasche)</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁷</p>
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf</p>

⁶ Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

⁷ Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

			<p>basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,</p> <p><input type="checkbox"/> ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁷</p>
6.4 ⁸	<input type="checkbox"/>	<p>Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]</p>	<p><u>1. Für Gasbrennwertgerät:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung)</p> <p><u>2. Für Hybridisierung:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VIII.) <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁷</p>
6.5 ⁸	<input type="checkbox"/>	<p>Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]</p>	<p><u>1. Für den regenerativen Teil der Anlage:</u></p> <p><u>a) Thermische Leistung des Anlagenteils</u></p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 25 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 <u>und</u></p> <p><u>b) Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG⁶ <u>oder</u></p>

⁸ Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

			<input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3 <u>2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage:</u> <input type="checkbox"/> Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz <u>3. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.6 ⁸ / 6.4 ⁹	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	<u>Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.7 ⁸ / 6.5 ⁹	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Heizungsanlagen in der BEG ⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3 <u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.8 ⁸ / 6.6 ⁹	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG ⁶ <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger.

⁹ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

			<u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.9 ⁸ / 6.7 ⁹	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt <input type="checkbox"/> Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt
	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	<input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt <input type="checkbox"/> Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder <input type="checkbox"/> Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung bestehender Heizungsanlage	<u>Hydraulischer Abgleich:</u> <input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷

Datum, Stempel und Unterschrift des Fachunternehmens

Muster II - Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zur Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausstellungsberechtigte Person	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
<input type="checkbox"/> Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG liegt vor	Nachweis durch – bitte beifügen – <input type="checkbox"/> Mitteilung des BAFA über die Zulassung als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ <input type="checkbox"/> Listenauszug aus der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) <input type="checkbox"/> anderen Nachweis

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG wurde vom

- ausführenden Fachunternehmen
 Eigentümer

mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹⁰	
--	--

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

<input type="checkbox"/>	Mauer- und Betonbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Stukkateurarbeiten
<input type="checkbox"/>	Maler- und Lackierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Brunnenbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Dachdeckerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Klempnerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Glasarbeiten
<input type="checkbox"/>	Installateur- und Heizungsbauarbeiten
<input type="checkbox"/>	Kälteanlagenbau
<input type="checkbox"/>	Elektrotechnik und -installation
<input type="checkbox"/>	Metallbau
<input type="checkbox"/>	Ofen- und Luftheizungsbau
<input type="checkbox"/>	Rollladen- und Sonnenschutztechnik
<input type="checkbox"/>	Schornstiefegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
<input type="checkbox"/>	Betonstein- und Terrazzoherstellung

Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd. Nr.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt. Anlage(n) _____ zu § 1 ESanMV
1		Wärmedämmung von Wänden	
1.1	<input type="checkbox"/>	Außenwand	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)

¹⁰ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

1.2	<input type="checkbox"/>	Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 \text{ W/(m K)}$, erreicht: ____ W/(m K)
1.3	<input type="checkbox"/>	Außenwände von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\text{max.}}$ von $0,45 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
1.4	<input type="checkbox"/>	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	$U_{\text{max.}}$ von $0,65 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
1.5	<input type="checkbox"/>	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1	<input type="checkbox"/>	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.2	<input type="checkbox"/>	Dachgauben	$U_{\text{max.}}$ von $0,20 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.3	<input type="checkbox"/>	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
2.4	<input type="checkbox"/>	Dachflächen bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m K)}$, erreicht: ____ W/(m K)
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	
3.1	<input type="checkbox"/>	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	$U_{\text{max.}}$ von $0,14 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.2	<input type="checkbox"/>	Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.3	<input type="checkbox"/>	Geschossdecken gegen Außenluft von unten	$U_{\text{max.}}$ von $0,20 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
3.4	<input type="checkbox"/>	Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\text{max.}}$ von $0,25 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\text{max.}}$ von $0,95 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.2	<input type="checkbox"/>	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\text{max.}}$ von $1,10 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.3	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	$U_{\text{max.}}$ von $1,10 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$
4.4	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	$U_{\text{max.}}$ von $1,30 \text{ W/(m}^2 \text{ K)}$, erreicht: ____ $\text{W/(m}^2 \text{ K)}$

4.5	<input type="checkbox"/>	Dachflächenfenster	$U_{\max.}$ von 1,00 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.6	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,40 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.7	<input type="checkbox"/>	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.8	<input type="checkbox"/>	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.9	<input type="checkbox"/>	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.10	<input type="checkbox"/>	Glasdächer	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.11	<input type="checkbox"/>	Lichtbänder und Lichtkuppeln	$U_{\max.}$ von 1,50 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.12	<input type="checkbox"/>	Vorhangfassaden	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4a	<input type="checkbox"/>	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
5	<input type="checkbox"/>	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6		Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.4 ¹¹	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.5 ¹¹	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.6 ¹¹	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

¹¹ Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

/ 6.4 ¹²			
6.7 ¹¹ / 6.5 ¹²	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.8 ¹¹ / 6.6 ¹²	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.9 ¹¹ / 6.7 ¹²	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
7	<input type="checkbox"/>	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

- Die durchgeführte(n) energetische(n) Maßnahme(n) Nr. _____ ist/sind dem Gewerk des/der ausführenden Fachunternehmens(s) zugehörig.

V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:
		Euro auf die Wohnung ____:

¹² Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Kosten für den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten		Euro
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		Euro

- Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmens(s) ist/sind beigelegt.
- Die Rechnung des Energieberaters oder Energieeffizienz-Experten ist beigelegt.¹³

VI. Beginn und Abschluss der energetischen Maßnahmen:

Beginn der Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme

¹³ Die Rechnung des Energieberaters bzw. Energieeffizienz-Experten muss nicht beigelegt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht werden soll.

VII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready)

Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG

Das ausführende Fachunternehmen

hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

VIII. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.		Maßnahme	Nachweis
6.1	<input type="checkbox"/>	Solarkollektoranlage	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)¹⁴ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Solar Keymark-Zertifikat <u>sowie</u> Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵ (ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung)</p>
6.2	<input type="checkbox"/>	Biomasseheizung	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseheizungen in der BEG¹⁴, <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach EN 14785 (Pelletöfen mit Wassertasche)</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>

¹⁴ Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

¹⁵ Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

6.3	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁴</p> <p><u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,</p> <p><input type="checkbox"/> ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.4 ¹⁶	<input type="checkbox"/>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für Gasbrennwertgerät:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung)</p> <p><u>2. Für Hybridisierung:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VII.) <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.5 ¹⁶	<input type="checkbox"/>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><u>1. Für den regenerativen Teil der Anlage:</u></p> <p><u>a) Thermische Leistung des Anlagenteils</u></p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 25 % der Gebäudeheizlast durch den</p>

¹⁶ Nummerierung in der bis zum 31.12.2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

			<p>regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 <u>und</u></p> <p><u>b) Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG¹⁴ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3</p> <p><u>2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz</p> <p><u>3. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.6 ¹⁶ / 6.4 ¹⁷	<input type="checkbox"/>	Brennstoffzellen	<p><u>Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.7 ¹⁶ / 6.5 ¹⁷	<input type="checkbox"/>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Heizungsanlagen in der BEG¹⁴ <u>oder</u></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.8 ¹⁶ / 6.6 ¹⁷	<input type="checkbox"/>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	<p><u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der</p>

¹⁷ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

			<p>förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG¹⁴ oder</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger.</p> <p><u>2. Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>
6.9 ¹⁶ / 6.7 ¹⁷	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	<p><input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p>
	<input type="checkbox"/>	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	<p><input type="checkbox"/> Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder</p> <p><input type="checkbox"/> Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist</p>
8	<input type="checkbox"/>	Optimierung bestehender Heizungsanlage	<p><u>Hydraulischer Abgleich:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars¹⁵</p>

Datum, Unterschrift der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.